

Freihandelsabkommen CETA: Unterschiede zwischen Kanada und Europa im Lebensmittelbereich

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherze	entrale
1.				
Gentechnisch	Erlaubt: Ja, Kanada ist ein	Erlaubt: Kaum,	Verbrauchertipp: Wer keine gentechnis	ch veränderten Lebensmittel
veränderte	großer Exporteur;	in Deutschland wie auch in	essen will, sollte beispielsweise auf Lal	oel wie "Bio" oder "Ohne
Substanzen als	11,6 % der weltweiten	den meisten EU-Ländern sind	Gentechnik" achten.	
Lebensmittel	Gentechnik-Anbaufläche	die Felder gentechnikfrei.		
oder Tierfutter	liegt in Kanada.	Ausnahmen sind z. B.		
		Spanien und Portugal		NON
	Kennzeichnung:		Ohne Gentechnik BiO	GMO
	Freiwillig	Kennzeichnungspflicht:	nách EG-Ölio-Verordnung	VERIFIED
		Ja, ausgenommen sind		VERIFIED
	https://www.loc.gov/law/help/restrictions-on-gmos/canada.php	Produkte, die von Tieren	In Europa	In Kanada
	ictions-on-ginos/canada.pnp	stammen, die	2. 2 p. 2.	
weite Gentechnik-Aı	nbaufläche:	genverändertes Futter	Abschließende Bewertung:	
na, Paraguay, Südafrika,	Sonstige: 3,7 %	gefressen haben, sowie	Kennzeichnungspflicht und Anbaubesc	hränkungen aufrechterhalten.
istan, Uruguay: 15,0 %		Lebensmittel, die	Unbedingt generelle Kennzeichnungspf	
		unvermeidbare Spuren von	Lebensmittel aus Kanada. Verbesserte	
da: 11.6%	USA: 71,1 %	max. 0,9 % enthalten.	Europa, z. B. auch bei tierischen Lebens	O 1
ud. 11,0 %			wenn die Tiere genverändertes Futter ge	
1.6%			3	
11,0 %	\		Es muss unbedingt verhindert werden,	dass genveränderte Produkte
			aus Kanada ohne Kennzeichnung auf d	•
			CETA darf keine Eintrittspforte für genve	•
		http://www.transgen.de/anbau/653.an bau-gentechnisch-veraenderter-	G-111 - 111	
		pflanzen.html		,
nien: 24,3 %				
	1	https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2014/06/2013-06-12-		La Carte de la Car
		lebensmittel-in-d-weitgehend-		
A (2015)	Brasilien: 42,2 %	gentechnikfrei.html		

© Verbraucherzentrale Hamburg, März 2017 Illustration: Sarah Fricke

Betroffene Lebensmittel	bensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
Lebensmittel 2. Bioprodukte Ken Frei Rich Ven wird Can Age	nnzeichnung: eiwillig, chtigkeit für rwendung des Siegels rd staatlich durch die nadian Food Inspection ency (CFIA)geprüft Discription of the second of the	Kennzeichnungspflicht: Ja, es gibt unterschiedliche Bio-Siegel. Kennzeichnung und Kontrollstellennummer verpflichtend Siegel von weiteren Verbänden: Bioland https://www.oekolandbau.de/bio- siegel/ Link zur EU-Ökoverordnung: http://www.bmel.de/SharedDocs/Down loads/Landwirtschaft/OekologischerLan dbau/834_2007_EG_Oeko-Basis- VO.pdf;jsessionid=FAAB6D90CA8E3784 C75790EAE87CAB11.2_cid288?_blob= publicationFile	Verbrauchertipp: Bei der Bio-Kennzeichnung auf offizielle Siegel achten. Abschließende Bewertung: Kanadische Standards transparent und in verständlicher Form und leichter einsehbar machen.

© Verbraucherzentrale Hamburg, März 2017 Illustration: Sarah Fricke

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
3. Vegetarische und vegane Produkte	Kennzeichnung: Freiwillig Fre	Kennzeichnung: Freiwillig Anerkannte Zeichen in der EU: VEGAN Und eine Vielzahl an weiteren, oft nicht geprüften Labels: VEGAN https://vebu.de/	Verbrauchertipp: Wer sicher gehen will, dass ein Produkt wirklich vegetarisch/vegan ist, sollte auf die geprüften V-Label der Verbände achten, z. B. vom Vegetarierbund. Kommerzielle Label sind oft wenig glaubwürdig, weil sie keiner neutralen Kontrolle unterliegen. Abschließende Bewertung: Es sollte ein unabhängiges, staatlich kontrolliertes Label eingeführt werden.

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
4. Mit Health Claims betitelte Lebensmittel (=Nährwert- und gesundheitsbe- zogene Angaben)	Erlaubt: Teilweise, erlaubte Health-Claims sind in einer Liste deklariert http://www.hc-sc.gc.ca/fn-an/labeletiquet/claims-reclam/index-	Erlaubt: Teilweise, die Angaben müssen sich auf der Positiv-Liste befinden, um sie verwenden zu dürfen. https://www.efsa.europa.eu/de/topics/ topic/nutrition-and-health-claims	Verbrauchertipp: Health-Claims sind gesundheitsbezogene Werbeattribute, z. B. "Vitamin C unterstützt das Immunsystem". Die damit beworbenen Lebensmittel weisen jedoch nicht immer den ausgelobten, gesundheitsfördernden Effekt auf. Oftmals werden sie bevorzugt für energiereiche, nährstoffarme Produkte verwendet, um diese besser und teurer vermarkten zu können und ihnen ein gesundheitsförderndes Image zu verleihen, z. B. bei zuckersüßen Kinderprodukten. Bei entsprechenden Auslobungen ist also generell
ONNE DESCRIPTION PATE	ROERT VITAUSIEREND! ROERT OHNIE SEMENT OHNIE CHOLE SUCKER! DEN SPI 666	1 /	Vorsicht geboten. Abschließende Bewertung: Von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) geforderte Nährwertprofile, die vorschreiben, dass diese Gesundheitsversprechen nicht bei zuckeroder fettreichen Lebensmitteln verwendet werden dürfen, fehlen in Deutschland. Bislang setzen nur Großbritannien, Norwegen, Dänemark und Irland diese Forderung um. Mehr zur WHO-Forderung bzgl. Nährwert-Profile in Europa (Englisch): http://www.euro.who.int/data/assets/pdf file/0005/270716/Europe-nutrient-profile-model-2015-en.pdf?ua=1

verbraucherzentrale Hamburg

Betroffene Lebensmittel	Lebensmit	tel in Kanada	Lebensmittel in I	Europa	Bewertur	ng aus Sicht der Verbraucherzentrale
5.						
Nährwertangaben	Kennzeich	nungspflicht:	Kennzeichnungs	pflicht:	Verbrauc	hertipp:
auf verpackten Lebensmitteln	Ja, es müs Angaben ü Inhaltsstof gemacht w beispielsw Gehalt von C, Natrium Eisen, Cho Ballaststof	sen mehr iber ffe als in Europa verden, wie veise zum n Vitamin A und n, Calcium,	https://www.bundesrent/DE/Artikel/2016/12	gierung.de/Conte	Beide Ke auf. Das häufiger Abschlie Für die so eine zusä gelber ur Verbrauc	nnzeichnungssysteme zeigen wichtige Nährwertinformationen System aus Kanada ist informativer und übersichtlicher, auch besser lesbar (schwarze Schrift auf weißem Hintergrund) Bende Bewertung: Chnelle Erkennbarkeit von Fettfallen und Zuckerbomben wäre ätzliche Ampelkennzeichnung auf Fertigprodukten mit roter, and grüner Farbe sehr sinnvoll, so wie es europäische herverbände fordern.
	food-labels/nu tables.html		lebensmittelkennzeich			
Nutrition Facts / Val Serving Size 1 cup / Portion 1 tass	В	Nährwerte	a/100 a	a/20 a/aa 2 Ctaal	a) or pu	
Servings Per Container 10 / Portion	Cereal	The state of the s		ø/30 g (ca. 3 Stück	The second second second	
Amount	Cereal w/milk† Céréales	Energie	2101 kJ/502 kcal	629 kJ/150 kc	al 8%	
Teneur Calories / Calories	Céréale avec du laitt	Fett	23,4g	7,0	g 10%	
	Value / % valeur quotidienne 6 % 8 %	davon gesättigt		2,8		
Fat / Lipides 4 g* Saturated / saturés 1.5 g	8 % 13 %	Kohlenhydrate	64,7 g	19,4	- CONTRACTOR - CON	
+ Trans / trans 0 g	0 76 13 76		A 100 (100 (100 (100 (100 (100 (100 (100		Va. 2000 (1977)	Links: Beispiel Kanada ; rechts: Beispiel Deutschland
Cholesterol / Cholestérol 0 mg Sodium / Sodium 190 mg	8 % 11 %	davon Zucker	26,2 g	7,9		Links. Deispiel kanada, recints. Deispiel Deutschland
Carbohydrate / Glucides 39 g	13 % 15 %	Eiweiß	6,8g	2,0	g 4%	
Fibre / Fibres 6 g	24 % 24 %	Salz	0,75g	0,23	g 4%	
Sugars / Sucres 11 g Protein / Protéines 4 g				CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	8	
Vitamin A / Vitamine A	0 % 6 %	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	ake) = Referenzmen		and a second	
Vitamin C / Vitamine C	0 % 2 %	durchschnittlich	en Erwachsenen (84	100 kJ/2000 kcal)	
Calcium / Calcium Iron / Fer	2 % 15 % 8 % 8 %	-	100 11 10	10-		
*Amount in Cereal / Teneur de Céréale	0 76 0 76	Packung enthält	ca. 10 Portionen à 3	oug.		

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
6. Angaben zur geografischen Herkunft und Verarbeitung	Kennzeichnungspflicht: Teilweise, importierte Produkte müssen mit dem Namen des Herkunftslandes versehen werden. Bei inländischen Produkten ist die Angabe freiwillig. Certified Local Sustainable http://www.inspection.gc.ca/food/l abelling/food-labelling-for- industry/processed- products/eng/1393081288925/13 93081317512?chap=7	Kennzeichnungspflicht: Teilweise, tierische Produkte wie Eier oder bestimmte geschützte Produkte (z. B. Champagner, Parmesan) müssen einen eindeutigen Herkunftsnachweis haben (Kennzeichnung per Logo). Bei frischem Obst und Gemüse muss zumeist das Herkunftsland angegeben werden. Das sogenannte Regionalfenster ist freiwillig.	Verbrauchertipp: Wem die Herkunft von Lebensmitteln oder aber wem bestimmte regionale Lebensmittel aus geschmacklichen Gründen oder zum Schutz des Klimas (keine langen Transportwege) wichtig sind, sollte beispielsweise Produkte mit "Regionalfenster" kaufen. Abschließende Bewertung: Die Herkunftskennzeichnung sollte generell für alle Lebensmittel verpflichtend werden. Weitere transparente und rückverfolgbare lokale oder regionale Angaben sind für eine nachhaltige Einkaufsentscheidung dringend erforderlich.

verbraucherzentrale

Hamburg

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
7. Bestrahlte Lebensmittel	Erlaubt: Ja, bei Rinderhack, Kartoffeln, Zwiebeln, Weizen, Mehl, Vollkornmehl und Gewürzen Kennzeichnungspflicht: Ja IRRADIÉ IRRADIÉ IRRADIATED	Erlaubt: Ja, in Deutschland bei Gewürzen. Bestrahlung weiterer Lebensmittel in Belgien, Frankreich, Italien, Niederlanden und Großbritannien. Diese dürfen in Deutschland nur angeboten werden, wenn eine Ausnahmegenehmigung durch das BVL erteilt wurde. Derzeit gibt es eine entsprechende Allgemeinverfügung nur für bestrahlte Froschschenkel. Bestrahlung von Bio-Lebensmitteln ist verboten. Kennzeichnungspflicht: Ja	Verbrauchertipp: Wer keine bestrahlten Lebensmittel essen möchte, kann sich an der Kennzeichnungspflicht orientieren. Es gibt aber bisher so gut wie keine gekennzeichneten Produkte im Handel. Abschließende Bewertung: Bestrahlung ist ein strittiges Verfahren mit zu wenig Langzeitforschung auf mögliche Gesundheits- und Umweltschäden. Außerdem können so Hygienemängel bei der Produktion überdeckt werden.
	http://www.inspection.gc.ca/food/information-for-consumers/fact-sheets-and-infographics/irradiation/eng/1332358607968/1332358680017	http://www.bvl.bund.de/DE/01 Lebens mittel/03 Verbraucher/10 LMBestrahle n/lm LM Bestrahlen node.html	

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
8. Fleisch von geklonten Tieren	Erlaubt: Ja, jedoch dürfen keine geklonten Tiere als Lebensmittel verwendet werden, solange sie nicht der sogenannten "Vor-Markt-Prüfung" neuartiger Produkte unterzogen wurden. Kennzeichnung: Freiwillig, nur Pflicht, wenn es gesundheitliche Bedenken gibt http://www.hc-sc.gc.ca/fn-an/legislation/pol/pol-cloned_animal-clones_animaux-eng.php	Verboten: Lebensmittel von geklonten Tieren gelten noch als "Novel Food". Sie brauchen eine Zulassung per Novel-Food-Verordnung; diese wurde noch nicht erteilt. Kennzeichnung: Nein, da sie nicht auf dem Markt sind	Verbrauchertipp: Wer kein Klonfleisch essen will, sollte – wenn vorhanden – auf die Herkunftskennzeichnung achten. In Europa ist diese für unverarbeitetes Rind-, Schweine-, Schaf-, Ziegen- und Geflügelfleisch bereits verpflichtend. Abschließende Bewertung: Verbot aufrechterhalten. Wenn nicht möglich, generelle Kennzeichnungspflicht, auch im Restaurant.

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
9. Lebensmittel, die mit Nanotechnologie in Kontakt gekommen sind oder nanoskalige Zutaten enthalten	Erlaubt: Ja, aber Health Canada setzt sich dafür ein, das Gesundheitsrisiko von Nanobestandteilen zu verringern.	Erlaubt: Ja Kennzeichnungspflicht: Ja, in der Zutatenliste	Verbrauchertipp: Die winzigen nano-skaligen Teilchen reagieren teilweise anders als gleiche Stoffe anderer Größe. Die Sicherheitsforschung hängt der technologischen Entwicklung hinterher, daher sind Gesundheitsschäden nicht abschließend bewertet worden. Nanosilber ist bereits verboten worden und auch als Zusatzstoff E 174 nicht erlaubt.
	Kennzeichnungspflicht: Nicht bekannt http://www.hc-sc.gc.ca/sr- sr/pubs/nano/pol-eng.php	http://www.lebensmittelklarheit.de/info rmationen/nanotechnologie- lebensmitteln-kennzeichnung-aussicht	In Biolebensmitteln ist Nanotechnologie nicht zugelassen. Abschließende Bewertung: Eine generelle Kennzeichnungspflicht für Nanotechnologie im Handel sowie im Restaurant würde für Transparenz sorgen. Klare Kennzeichnung der Verwendung von Nanotechnologie erforderlich.

Betroffene Lebensmittel	Produktion in Kanada	Produktion in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
10. Leistungsförderer (z.B. Wachstumshormone) bei Milch und Fleisch von Rindern	Verboten: rBST (Recombinant bovine somatotropin) Erlaubt nur für Rinder: Drei natürliche Hormone (Progesteron, Testosteron und Estradiol-17ß) sowie drei synthetische (Trenbolonacetat , Zeranol und Melengestrolacetat)	Verboten: Einfuhrkontrollen in der EU: Ein Nachweis über Wachstumshormonfreiheit muss erbracht werden.	Verbrauchertipp: Verdacht auf gesundheitliche Nebenwirkungen bei Mensch und Tier – daher auf die Herkunft des Fleisches achten. Abschließende Bewertung: Eine fehlende Kennzeichnung würde einen Verlust an Transparenz beim Fleischkauf und im Restaurant bedeuten. Daher müssen die Einfuhrkontrollen für kanadisches Fleisch bestehen bleiben und das EU-Verbot darf nicht aufgeweicht werden.
	http://www.hc-sc.gc.ca/dhp- mps/vet/faq/growth_hormones_pro moters_croissance_hormonaux_sti mulateurs-eng.php	https://ec.europa.eu/food/safety/chem ical_safety/meat_hormones_en	SE S

Betroffene Lebensmittel	Produktion in Kanada	Produktion in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
11.			
Lebensmittel- zusatzstoffe	Erlaubt: Ja, aber nur Stoffe, die	Erlaubt: Ja, aber nur Stoffe, die	Verbrauchertipp: Auf das Kleingedruckte in der Zutatenliste achten und unverarbeitete
Zusatzstone	geprüft sind und auf der	geprüft sind und auf der Liste	Lebensmittel bevorzugen.
	Liste für zulässige	für zulässige Zusatzstoffe	
	Zusatzstoffe stehen	stehen	
	//	Vannasiahanna asa di aht	Verbraucherforderung:
	Kennzeichnungspflicht: Ja, mit ganzem Namen	Kennzeichnungspflicht: Ja, mit ganzem Namen oder	Produkte, die Zusatzstoffe enthalten, die in Europa bisher nicht zugelassen sind, sollten ohne Prüfung nicht in den Handel kommen.
	Ja, iiiit ganzein Namen	als E-Nummer; bei	zugetassen sind, sottlen omie i farding ment in den frandet kommen.
		unverpackten Lebensmitteln	
		ist die Kennzeichnungspflicht	152001 (E10)1
		beschränkt.	E37(E137/F717)
			FIDURES
			E152324 / 1/5/93/
		http://eur-lex.europa.eu/legal-	
	http://www.hc-sc.gc.ca/fn-	content/DE/TXT/?uri=celex:32008R133 3	
	an/securit/addit/index-eng.php		

und Mineralstoffen	Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
http://www.inspection.gc.ca/food/labelling/food-labelling/foor-industry/nutrient-content/reference-ind	Lebensmittel mit Anreicherungen von Vitaminen und	festgelegt, welche Stoffe zu welchen Produkten zugesetzt werden dürfen. Manche Anreicherungen sind Pflicht . Beispiel: Vitamin A und D in Margarine Kennzeichnungspflicht: Ja, in der Zutatenliste. In der Nährwerttabelle	Lebensmittel EU-weit festgelegt in der Anreicherungs-Verordnung. Mindest-/Höchstmengen werden aber bislang national festgelegt. Kennzeichnungspflicht: Ja, in der Zutatenliste. In der Nährwerttabelle nur erlaubt, wenn Inhalt des	Eine abwechslungsreiche, vollwertige Ernährung ohne Anreicherung reicht für Gesunde im Normalfall aus. Bei diagnostizierten Mängeln nach Absprache mit dem behandelnden Arzt entsprechende Produkte wählen. Es besteht jedoch die Gefahr einer Überdosierung durch eine zu hohe Aufnahme der betroffenen Lebensmittel insbesondere bei Kindern. Abschließende Bewertung: Auf Anreicherung möglichst verzichten und bei Mangelernährung Ernährungsgewohnheiten ändern oder nach Absprache mit dem Arzt bestimmte Nährstoffe supplementieren, z. B. Vitamin B 12 bei Veganern
\frac{\text{information/eng/1389908857542/}}{1389908896254?\text{chap=1}}		http://www.inspection.gc.ca/food/labelling/food-labelling-for-industry/nutrient-content/reference-information/eng/1389908857542/	Tagesbedarfs in 100 g oder 10 ml ausmacht. Pflicht , wenn mit diesem Inhaltsstoff geworben wird. http://www.lebensmittelklarheit.de/informationen/naehrwertkennzeichnung-wichtige-information-fehlt-auf-vielen-lebensmitteln http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do	VIII.

© Verbraucherzentrale Hamburg, März 2017 Illustration: Sarah Fricke

Betroffene Lebensmittel	Lebensmittel in Kanada	Lebensmittel in Europa	Bewertung aus Sicht der Verbraucherzentrale
13. Lebensmittel, die allergie- auslösende Inhaltsstoffe enthalten	Kennzeichnungspflicht: Ja, ausgenommen sind aber Produkte, die keine Zutatenliste haben müssen. http://www.inspection.gc.ca/food/labelling/food-labelling-for-industry/list-of-ingredients-and-allergens/eng/1383612857522/1383612932341?chap=1	Kennzeichnungspflicht: Ja, die 14 am häufigsten allergieauslösenden Inhaltsstoffe müssen aufgelistet und in der Zutatenliste hervorgehoben werden. http://www.bmel.de/DE/Ernaehrung/Ke nnzeichnung/VerpflichtendeKennzeichn ung/Allgemeine Kennzeichnungsvorsch riften/ Texte/Allergenkennzeichnung.ht ml	Verbrauchertipp: Allergieauslösende Stoffe können bei betroffenen Personen zu starkem Juckreiz, Rötungen, Magenbeschwerden, Schock, Atemnot und im schlimmsten Fall sogar zum Tod führen. Allergiker sollten auch im Restaurant auf eine ausreichende Allergenkennzeichnung bestehen, da dieses rechtlich vorgeschrieben ist. Abschließende Bewertung: Aufrechterhaltung der europäischen Standards

ennzeichnungspflicht: ı, ab 1,1 % ist Angabe es Alkoholgehalts	Kennzeichnungspflicht:	
, ab 1,1 % ist Angabe	Kennzeichnungspflicht:	
flicht. Standardisierte Ikoholische Getränke Bier, Wein) ab 1,1% nüssen keine Zutatenliste aben, nicht andardisierte Ikoholische Getränke Cocktails) jedoch schon.	Ja, ab 1,2 % ist die Angabe des Alkoholgehalts Pflicht. Ab diesem Wert müssen die Getränke weder eine Zutatenliste noch eine Nährwerttabelle haben.	Verbrauchertipp: Alkohol kann in großen Mengen und vor allem bei regelmäßigem Verzeh gesundheitsschädlich wirken. Als Empfehlung für einen risikoarmen Konsum gilt in Deutschland: Der gesundheitlich unbedenkliche Alkoholkonsum liegt bei gesunden erwachsenen Frauen bei 12 g/Tag (max. 0,1 L Wein oder 0,25 L Bier oder 4 cL Schnaps/Tag). Für gesunde erwachsene Männer sollten es max. 24 g Alkohol/Tag sein (max. 0,2 L Wein oder 0,5 L Bier oder 8 cL Schnaps/Tag). Siehe auch: http://www.kenn-dein-limit.de/alkohol/riskanter-konsum/ Einige Zusatzstoffe können eine gesundheitlich bedenkliche Wirkung haben, z. B. können Sulfite im Wein allergische Reaktionen auslösen.
tp://www.ccsa.ca/Eng/topics/alc nol/Pages/Legal-Drinking-Age-for- cohol-in-Canada.aspx tp://www.inspection.gc.ca/food/l nelling/food-labelling-for- dustry/alcohol/eng/1392909001 75/1392909133296?chap=3 tp://www.inspection.gc.ca/food/l	https://www.lmiv-services.de/fileadmin/media/documents/gesetzliche_Basisinformationen/EU_G	Abschließende Bewertung: Eine Zutatenliste sollte auch bei alkoholischen Getränken verpflichtend sein. Beibehaltung der Allergenkennzeichnung auf alkoholischen Getränken
tp beldu 75	cen, nicht ndardisierte oholische Getränke ocktails) jedoch schon. c://www.ccsa.ca/Eng/topics/alc l/Pages/Legal-Drinking-Age-for- hol-in-Canada.aspx c://www.inspection.gc.ca/food/l lling/food-labelling-for- listry/alcohol/eng/1392909001	c://www.ccsa.ca/Eng/topics/alc t://www.ccsa.ca/Eng/topics/alc t://apages/Legal-Drinking-Age-for-hol-in-Canada.aspx ://www.inspection.gc.ca/food/l tling/food-labelling-for-istry/alcohol/eng/1392909001 // 1392909133296?chap=3 ://www.inspection.gc.ca/food/l tling/food-labelling-for-istry/alcohol/eng/1392909001

© Verbraucherzentrale Hamburg, März 2017 Illustration: Sarah Fricke